

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20	<i>Nummer</i> 10420/14
zur Anfrage Nr. 3065/14 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion vom 30.06.2014	Datum 10.07.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Beteiligung an der Klage gegen das Land wegen der Übernahme der Kosten für die Umsetzung der Inklusion	Dezernenten Dez. VII	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 15.07.2014	

- Es gilt das gesprochene Wort -

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 13. Juni 2014 haben die drei niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände die Klagebereitschaft von 175 Kommunen in Sachen der Übernahme der Kosten für die Umsetzung der Inklusion dokumentiert. Diese sehen, bestätigt durch ein an diesem Tage vorgestelltes Rechtsgutachten, einen Verstoß gegen das 2006 in die Niedersächsische Verfassung eingefügte Konnexitätsprinzip, wonach das Land verpflichtet sei, die in den Kommunen (als kommunaler Schulträger und als kommunaler Sozial- und Jugendhilfeträger) entstehenden Kosten bei der Umsetzung der Inklusion auszugleichen. Vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg werden nun einige besonders betroffene Kommunen die Klage führen, um dann eine finanzielle Verbesserung für alle niedersächsischen Kommunen zu erreichen.

Auch in Braunschweig ist die Umsetzung der Inklusion verständlicherweise mit Kosten verbunden. Unverständlich ist hingegen, warum die Stadt sich nach unserem bisherigen Informationsstand weder an der Klage beteiligen will noch überhaupt die Klagebereitschaft erklärt hat.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung grob bei der Umsetzung der Inklusion in den Bereichen der Bau- und der Personalkosten, also welche Summe müsste das Land Niedersachsen bei einer erfolgreichen Klage der Stadt ausgleichen?
2. Wieso beteiligt sich die Stadt Braunschweig nicht am Prozess vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg und wieso ist sie noch nicht einmal klagebereit?
3. Sind seitens der Verwaltung politische Initiativen in Richtung der Landesregierung geplant, um den Kommunen auch über das Jahr 2018 hinaus Freiheiten bei der Ausgestaltung der Inklusion einzuräumen?

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung grob bei der Umsetzung der Inklusion in den Bereichen der Bau- und der Personalkosten, also welche Summe müsste das Land Niedersachsen bei einer erfolgreichen Klage der Stadt ausgleichen?

Antwort:

Die Stadt Braunschweig hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Übergangsvorschriften gem. § 183 c Abs. 2 und 3 NSchG Schwerpunktschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 festzulegen. Schwerpunktschulen wurden nur für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME) eingerichtet. Für bauliche Maßnahmen wurden 2,0 Mio. € Investitionskosten im Haushalt berücksichtigt (s. DS 15877/13). Beim Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule werden ca. 310.000 € Mehrkosten durch inklusionsbedingte Maßnahmen erwartet.

Weitere Bau- und Einrichtungskosten für einzelfallbezogene Maßnahmen, die für die inklusive Beschulung einzelner Kinder der Schuljahrgänge 1 und 5 im Schuljahr 2013/2014 mit anderen sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen anfallen, konnten noch nicht abschließend erfasst werden. Es ist von Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich auszugehen. Das Land Niedersachsen hat die Konnexität der Investitionskosten zur Umsetzung der schulischen Inklusion grundlegend anerkannt und beabsichtigt, hierzu fallbezogene Pauschalen zu definieren, über die die Kosten an die Kommunen erstattet werden sollen. Dieser Prozess ist aktuell nicht abgeschlossen.

Neben den Bau- und Einrichtungskosten fallen erhöhte laufende Aufwendungen für die Unterstützung behinderter Schülerinnen und Schüler im Zuge der inklusiven Beschulung an.

Für sog. Integrationshelfer in Regelschulen und Förderschulen nach dem SGB XII beliefen sich die Gesamtausgaben in 2012 auf 821.500 €. Für das Jahr 2013 erhöhten sich die Kosten bereits auf 903.400 €. Die Förderung der Inklusiven Schulform führt zudem zu weiteren Steigerungen. Nach der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2014 sind Kosten von rd. 1.543.000 € zu erwarten, d.h. Mehrkosten zum Vorjahr von rd. 640.000 €.

Nach dem SGB VIII sind zudem Schulbegleitungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zu stellen. Es handelt sich um eine nachrangige Leistungsverpflichtung, die immer dann zu erbringen ist, wenn eine Schule selbst die entsprechenden Integrations-/ Inklusions-Leistungen nicht eigenständig erbringen kann.

In den letzten 4 Jahren hat eine Verdreifachung der Fälle und eine Verfünffachung der Kosten stattgefunden. Der deutliche Anstieg der Durchschnittskosten ist durch Steigerungen bei den Lohnkosten und insbesondere durch die (u. a. von Schulen) deutlich umfangreicher eingeforderten Betreuungsumfänge der einzelnen Schulbegleiter begründet.

2013 sind für 31 Fälle insgesamt Kosten von 507.900 € entstanden. Der inklusionsbezogene Anteil ist allerdings nicht bekannt.

Durch eine sehr engmaschige Fallbegleitung durch die Abt. Allgemeine Erziehungshilfe und sehr hohe Anforderungen u. a. auch an die Schulen im Vorfeld einer Leistungsgewährung steht Braunschweig im Vergleich mit anderen Städten vergleichsweise noch gut da. Es wird allerdings seitens der Schulen eine weiterhin sehr hohe Bedarfslage an Begleitung einzelner Schüler signalisiert und eingefordert, so dass absehbar mit einem weiteren Anstieg bei den Fallzahlen/Kosten auch bereits im laufenden Haushaltsjahr zu rechnen ist.

2. Wieso beteiligt sich die Stadt Braunschweig nicht am Prozess vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof in Bückeburg und wieso ist sie noch nicht einmal klagebereit?

Antwort:

Der Niedersächsische Städtetag hat einen Prozesskostenfonds für seine Mitgliedsstädte eingerichtet. Dieser Fonds könnte erstmals in Anspruch genommen werden für die beabsichtigten Klagen gegen das Land im Zusammenhang mit der Inklusion. Es werden nur wenige ausgewählte Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages stellvertretend für alle übrigen Mitglieder klagen, ebenso beim Niedersächsischen Landkreistag und beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund. Die Stadt Braunschweig ist mit ihrer Umlage an dem Fonds beteiligt. Insoweit ist eine indirekte Beteiligung am Klageverfahren gegeben.

3. Sind seitens der Verwaltung politische Initiativen in Richtung der Landesregierung geplant, um den Kommunen auch über das Jahr 2018 hinaus Freiheiten bei der Ausgestaltung der Inklusion einzuräumen?

Antwort:

Es ist insbesondere aus finanziellen und zeitlichen Gründen nicht möglich, sämtliche allgemein bildenden Schulen (im Schj. 2013/2014: 68, einige davon mit mehreren Standorten) für alle sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe bis zum Schuljahr 2018/2019 barrierefrei umzubauen und auszustatten. Deshalb wünscht sich die Stadt Braunschweig auch über das Schuljahr 2017/2018 hinaus, dass die inklusive Beschulung an Schwerpunktschulen gesetzlich weiterhin zulässig bliebe oder eine andere schulorganisatorische Lösung geschaffen würde, so dass nicht alle Schulstandorte umgebaut werden müssten. Diese Auffassung wurde gegenüber dem Nds. Städtetag mitgeteilt. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten diesen Standpunkt gemeinsam gegenüber dem Land Niedersachsen.

I. V.

gez.

Geiger